

Stenographisches Protokoll.

26. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 2. Dezember 1921.

Tagesordnung: 1. Wahl von zwei Stellvertretern des Vorsitzenden. — 2. Wahl von zwei Schriftführern und zwei Ordnern. — Eventuell: 3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. November 1921 über die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich. — (Eventuell noch sonstige bis zum Sitzungstage gefaßte und verhandlungsbereife Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates.)

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 345).

Bundesrat.

Wahlen:

1. der Bundesräte Dr. Drexel und Emmerling zu Stellvertretern des Vorsitzenden (Seite 345);
2. der Bundesräte Dr. Gemala und Klein zu Schriftführern (Seite 345);
3. der Bundesräte Nachold und Walcher zu Ordnern (Seite 345).

Beschriften des Bundeskanzleramtes,

betreffend:

1. den Beschluß des Nationalrates vom 30. November 1921, betreffend das Protokoll, unterzeichnet

in Venedig am 13. Oktober 1921, über die Regelung der westungarischen Frage (Seite 346);

2. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1921, über eine weitere Herabsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 1921 (Seite 346).

Verhandlungen.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. November 1921, über die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich — Antrag auf dringliche Behandlung [Seite 345] — Redner: Berichterstatter Speiser [Seite 346], die Bundesräte Dr. Fugelmann [Seite 347], Birbaumer [Seite 349] — Beschlußfassung [Seite 351 und 352].

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Beschluß des

Nationalrates vom 30. November 1921, betreffend das Protokoll, unterzeichnet in Venedig am 13. Oktober 1921, über die Regelung der westungarischen Frage — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 346] — Redner: Berichterstatter Falser [Seite 352] — Beschlußfassung [Seite 353]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1921, über eine weitere Herabsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 1921 — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 346] — Redner: Berichterstatter Gruber [Seite 353] — Beschlußfassung [Seite 353]).

26. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 2. Dezember 1921.

345

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 20 Minuten nachmittags.

Vorsitzender: Stellvertreter des Vorsitzenden: Bundesrat Dr. **Drexel**.

Stellvertreter des Vorsitzenden: Bundesrat **Emmerling**.

Schriftführer: Dr. **Hemala, Klein**.

Bundestanzler und Leiter des Bundesministeriums für Äußeres: **Schöber**.

Vizekanzler und Leiter der Angelegenheiten des Unterrichtes und des Kultus: **Brisky**.

Bundesminister: Dr. **Pauer** für soziale Verwaltung, Dr. **Hennet** für Land- und Forstwirtschaft, **Wächter** für Seereswesen.

Vorsitzender: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das amtliche Protokoll über die Sitzung des Bundesrates vom 25. November 1921, das geschäftsordnungsgemäß aufgelegt war, ist unbeanstandet geblieben und demnach genehmigt.

Herr Bundesrat Johann Mayer, der vom 1. Dezember an, kraft gesetzlicher Bestimmung, als Vorsitzender die Geschäfte des Bundesrates führt, ist erkrankt und für die heutige Sitzung entschuldigt.

Ein Zufall verschaffte mir die Ehre, den Herrn Vorsitzenden des verflossenen Halbjahres in seiner neuen Würde zu begrüßen; wieder ein Zufall ist es, daß ich in der Lage bin, diesen unseren bisherigen Vorsitzenden, Herrn Kollegen Lukas, bei seinem Rücktritte den aufrichtigsten Dank aller Mitglieder unseres Bundesrates für die vornehme Art der Geschäftsführung auszusprechen, welcher ich es besonders zuschreibe, daß auch nicht der geringste Mißton unsere Arbeiten störte. *(Lebhafter Beifall.)* Möge Herr Kollege Lukas auch weiterhin ein Vermittler dieses guten Geistes bleiben. *(Lebhafter Beifall.)*

Für die heutige Sitzung haben ihre Abwesenheit weiters entschuldigt die Herren Bundesräte Linder, Dr. Rehl und Lackner.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Ich schlage vor, daß wir die unter Punkt 1 und Punkt 2 vorgesehenen Wahlen unter Einem und zwar derart vornehmen, daß der auf Grund einer

Parteienvereinbarung erstattete Wahlvorschlag zur Abstimmung gebracht wird.

Wird eine Einwendung erhoben? *(Nach einer Pause:)* Es ist nicht der Fall.

Der Wahlvorschlag lautet: Zwei Stellvertreter des Vorsitzenden: Dr. Drexel, Emmerling; zwei Schriftführer: Dr. Hemala, Klein; zwei Ordner: Nachold, Walcher.

Indem ich die Beschlußfähigkeit des Bundesrates feststelle, ersuche ich jene Damen und Herren, die diesem Wahlvorschlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)*

Der Wahlvorschlag ist einstimmig angenommen und hiemit die Wahl des Bureaus vollzogen.

Ich erkläre, die auf mich gefallene Wahl dankend anzunehmen, und frage den Herrn Bundesrat Emmerling, ob auch er die Wahl annimmt?

Bundesrat **Emmerling:** Ich nehme an.

Vorsitzender: Sohin bitte ich Herrn Bundesrat Emmerling, seinen Platz im Vorstige einzunehmen.

Der in der Sitzung des Bundesrates vom 18. November l. J. eingebrachte Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. November l. J. über die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich ist der Vorberatung im Ausschusse unterzogen worden. Der gewählte Berichterstatter ist zum mündlichen Referate im Bundesrate bereit.

Da es sich hierbei um einen Gegenstand handelt, der den Bundesrat schon wiederholt beschäftigt hat, schlage ich vor, daß dieser Gesetzesbeschluß bei Abstandnahme von einem schriftlichen Ausschußbericht auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werde, und ersuche jene Damen und Herren, die mit diesem formalen Antrage einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschlecht.)* Der Bundesrat hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit meinem Vorschlage zugestimmt, und ich werde im Sinne dieses Beschlusses vorgehen.

Es sind Zuschriften des Bundestanzleramtes eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Klein (liest):

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 30. November 1921, Z. 1408/N. R., mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 30. November l. J. die Vorlage der Bundesregierung, betreffend das Protokoll, unterzeichnet in Venedig am 13. Oktober 1921, über die Regelung der westungarischen Frage, gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Verhandlung genommen und hiebei folgenden Antrag des Ausschusses für Äußeres bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen angenommen hat:

I. Der Nationalrat nimmt Kenntnis von der Zusage der Votschafterkonferenz,

1. daß das Abstimmungsgebiet vor der Abstimmung von allen Organen der ungarischen bewaffneten Macht geräumt, vollständig pazifiziert und von Truppen der alliierten Mächte besetzt werden wird;

2. daß die Reinheit und Unparteilichkeit der Volksabstimmung sichergestellt werden wird.

II. Der Nationalrat erwartet, daß

1. die Pazifizierung nicht vor der Räumung des Abstimmungsgebietes durch alle regulären und irregulären ungarischen Formationen und nicht vor seiner Besetzung durch alliierte Truppen als vollzogen konstatiert werden wird;

2. daß den burgenländischen Flüchtlingen, die sich auf altösterreichischem Boden befinden, die Teilnahme an der Volksabstimmung unter sicherem Geleite ermöglicht werden wird.

Von diesen Voraussetzungen ausgehend, beschließt der Nationalrat:

Das Protokoll von Venedig vom 13. Oktober 1921 wird genehmigt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Beschluß des Nationalrates bekannt gibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 und 50, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 1. Dezember 1921.

Im Auftrage:

Uebelhör.

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 30. November 1921, Z. 1421/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1921 über eine weitere Herabsetzung der Ein-

kommensteuer für das Jahr 1921 übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekannt gibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 1. Dezember 1921.

Im Auftrage:

Uebelhör.

Vorsitzender: Diese Vorlagen sind dringlich und in den Ausschüssen bereits verhandelt. Ich schlage vor, daß wir auch diese Vorlagen bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschüßberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung unverzüglich in Verhandlung nehmen.

Jene Mitglieder des Bundesrates, die meinem Vorschlage zustimmen, wollen sich von den Sitzen erheben. (*Geschieht.*) Der Bundesrat hat mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit meinen formalen Antrag angenommen.

Hienach ist unser erster Verhandlungsgegenstand der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. November 1921 über die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Speiser; ich ersuche ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Speiser:** Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat mit seinem Beschluß vom 10. November 1921 dem Bundesgesetze über die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich seine Zustimmung gegeben. Über dieses Gesetz ist sowohl im Nationalrat als im Bundesrat schon zweimal die Debatte abgeführt worden. Es kann mir daher erspart sein, über den eigentlichen Inhalt des Gesetzes und über die strittigen Punkte, die ja bekannt sind, hier besonders zu berichten. Ich kann vielleicht nur mitteilen, daß in § 2 dieses Gesetzes jetzt nach dem Punkt i), wo es sich um die dem Stadtschulrate als Mitglieder angehörigen Personen handelt, ein neuer Punkt j) eingeschaltet worden ist, nach dem nicht, wie in den früheren Beschlüssen des Nationalrates, dem zukünftigen Wiener Stadtschulrate, der durch das Gesetz statuiert werden soll, ein katholischer und evangelischer Geistlicher und ein Vertreter der israelitischen Religion, sondern ein katholischer und ein evangelischer Geistlicher in diesem Stadtschulrate sein sollen, so daß also der neue Beschluß des Nationalrates die Weglassung des Vertreters der

israelitischen Glaubensgenossenschaft beinhaltet. Von meinem Parteistandpunkte aus bin ich natürlich für die Weglassung jedes Vertreters irgendeiner Religion in einer Schulkörperschaft.

Ich muß aber sagen, daß mir von meinem Parteistandpunkte aus auch der katholische und der evangelische Geistliche im Wiener Stadtschulrate noch überflüssig erscheinen. Es ist ferner in dem Gesetze in demselben Paragraphen eine Bestimmung enthalten, nach der die unter j), bezeichneten Personen, das sind eben die angeführten, ein katholischer und ein evangelischer Geistlicher, vom Bundespräsidenten auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht ernannt werden. Hier ist gegenüber dem früheren Gesetze eine Änderung insofern eingetreten, als die vorherige Äußerung der betreffenden kirchlichen Behörde nicht mehr einzuholen ist. Sonst hat sich in dem vom Nationalrat beschlossenen Gesetze nichts geändert, und wenn es mir auch als ein gewisser Widerspruch erscheint — als ein Widerspruch sogar mit dem Staatsgrundgesetze —, daß hier von drei Konfessionen zwei bevorzugt werden sollen, so ist doch der Haupteinspruchsgrund, den ich hier anzuführen habe, wieder der, der schon in den früheren Beschlüssen des Bundesrates zum Ausdruck gekommen ist, und zwar der, daß durch diese Behandlung des Schulaufsichtsgesetzes im Nationalrat, eines Gesetzes, das im Wiener Landtag mit Zweidrittelmajorität beschlossen worden ist, ein wirklicher Widerspruch zwischen einem Landtag und dem Nationalrat in einer Sache sich ergibt, in der einen solchen Widerspruch vom Nationalrat aus zu konstruieren mir vollständig überflüssig erscheint. Es ist weiters sicher, daß diese Beschlußfassung des Nationalrates ein Eingriff in die Autonomie des Bundeslandes Wien ist, daß er von dem Bundeslande Wien, dessen Vertreter mit einer Zweidrittelmehrheit dem Schulaufsichtsgesetz für Niederösterreich vom 16. Februar 1921 zugestimmt haben, als eine Beeinträchtigung der Autonomie empfunden wird. Ich glaube nicht, daß es notwendig ist, daß wir in einer Schulkörperschaft in der heutigen Zeit solche Virilisten, wie sie auch durch den letzten Beschluß des Nationalrates geschaffen werden sollen, brauchen. Ich kann darauf hinweisen, daß auch in anderen Gesetzen solche Virilisten bisher schon weggelassen worden sind. Wenn ich zum Beispiel auf das Gesetz, betreffend die einstweilige Bestellung von Gemeindevertretern in den Bezirksarmenräten verweise, so kann ich anführen, daß in dem alten bezüglichlichen Gesetz der Bezirksarmenrat aus dem am Amtsorte des Bezirksarmenrates befindlichen Pfarrern der christlichen Konfessionen und dem Rabbiner der israelitischen Kultusgemeinde bestanden hat, wenn er daselbst seinen Sitz hatte, während

in dem neuen bezüglichlichen Gesetz über den Bezirksarmenrat, das auch glatt die Zustimmung des Nationalrates gefunden hat, alle diese Vertreter von religiösen Gesellschaften verschwunden sind und daß es dort nur heißt: „Der Bezirksarmenrat besteht aus 20 Vertretern der Gemeinden des Armenbezirkes und ebensoviel Erfahrmännern.“ Ich meine also, es sind solche Änderungen schon vorgenommen worden. Sie könnten auch hier gelegentlich der Neugestaltung der Verhältnisse, die in der Trennung des Landes Niederösterreich und Wien sich bekunden, gemacht werden. Es handelt sich nur um die Beseitigung der Virilisten und es ist daher die Haltung des Nationalrates sicher eine gegen die Gemeinde Wien, gegen die Autonomie des Landes Wien feindliche. Aus allen diesen Erwägungen erlaube ich mir, da ich es nicht für notwendig halte, den von mir zweimal begründeten Einspruch noch einmal durch weitere Ausführungen zu begründen, folgenden Beschluß des Ausschusses zur Annahme durch den hohen Bundesrat zu empfehlen (*liest*):

„In der Erwägung,

1. daß sich der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. November 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, mit dem mit mehr als Zweidrittelmehrheit beschlossenen Gesetz des Wiener Landtages vom 16. Februar 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich in Widerspruch setzt;

2. daß ferner die Abänderung des Gesetzes, das von den Vertretern der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung in seiner ursprünglichen Fassung gefordert wird, von der Bevölkerung der Bundeshauptstadt als ein Eingriff in die Autonomie ihres Bundeslandes empfunden werden muß, beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. November 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, Einspruch zu erheben.“

Vorstehender: Der vom Berichterstatter vertretene Antrag lautet auf Einspruch. Ich schlage vor, anstatt zweier Debatten, wie es die Geschäftsordnung als Regel vorsieht, eine Debatte abzuführen, und ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, welche mit diesem Vorschlage einverstanden sind, durch Erheben von den Sigen die Zustimmung zu geben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Zum Worte gemeldet ist Herr Bundesrat Professor Hugelmann; ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Hugelmann: Hoher Bundesrat! Ihr Gepräge erhält die heutige Lage durch den Umstand, auf welchen der Herr Berichterstatter hingewiesen hat, daß wir uns heute zum dritten

Male mit einem Antrage befaßt, gegen einen Beschluß des Nationalrates in derselben Sache Einspruch zu erheben. Es mutet mich einigermaßen eigentümlich an, daß dieser Antrag, einen hartnäckigen Widerstand gegen die wiederholt zum Ausdruck gebrachte Willensmeinung des Nationalrates zu leisten, hier im Bundesrate gerade von einem Mitglied einer Partei vertreten wurde, welche erst unlängst erklärt hat, daß sie den Bundesrat für überflüssig hält. Es wird hier gerade im Gegenteil von Seiten dieser Partei der Versuch gemacht, den Bundesrat zu benutzen, um den Nationalrat hartnäckig und durch wiederholten Einspruch in einer Weise, die — möchte ich sagen — über die Absichten der Verfassung hinausgeht, zu einer bestimmten Beschlußfassung zu zwingen. Der Herr Berichterstatter hat zwar erklärt, daß er sich auf das Meritorische der Sache nicht einlassen, sondern lediglich von seinen sozusagen verfassungsmäßigen Bedenken, von dem autonomistischen Gedankengange her, vom Gedanken der Länderautonomie aus über dieses Gesetz sprechen wolle. Er hat dann aber im Widerspruche damit doch auch das Meritum der Sache in Erörterung gezogen. Ich will daher — nur mit einem einzigen Worte, mit einem einzigen Satze — auch auf dieses Meritum eingehen und Ihnen sofort sagen, daß es sich bei diesem Gesetze hier nach unserer Meinung gar nicht darum handelt, unsern und Ihren prinzipiellen Standpunkt vom Verhältnisse zwischen Kirche und Schule zum Austrag zu bringen, sondern um etwas ganz anderes, was ich schon einmal hier im Bundesrate zu vertreten die Ehre hatte, daß wir Christlichsoziale auf dem Standpunkte stehen, daß die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche, wenn sie erfolgen wird, eben erfolgen soll im ganzen, daß wir nicht zugeben können und wollen, daß grundlegende Bestimmungen in dieser Frage inzidenter, gelegentlichsweise, herausgebrochen und ohne Zusammenhang mit der ganzen Materie behandelt werden. Nur darum handelt es sich. Es handelt sich nicht darum, den Gegensatz zwischen unserem und Ihrem Standpunkt hier auszutragen, die so voneinander abweichen, daß wir kaum übereinkommen oder wenigstens nicht rasch einen Ausweg daraus finden werden, wie wir hier die Gesetzgebung einrichten sollen, sondern es handelt sich darum, ob Sie die gegenwärtige Zeit für geeignet halten, um Kulturkampf Fragen aufzuwerfen und jetzt zur Austragung zu bringen, oder ob Sie sich mit uns auf den Standpunkt stellen, daß wir in dieser Übergangszeit, bis das Bundesschulgesetz überhaupt zur Beratung kommt, diese Streitfragen insoweit ausschalten, daß wir an den grundlegenden Bestimmungen in bezug auf das Verhältnis von Kirche und Schule, wie sie in dem bekannten Gesetze vom Jahre 1868 niedergelegt sind, nichts ändern wollen. Um weiter gar nichts. Wir Christlichsoziale stehen auf dem Standpunkte, daß wir einer solchen Änderung

dieser grundlegenden Bestimmungen über das Verhältnis von Kirche und Schule inzidenter, nur wegen dieses zufälligen Umstandes, daß durch die Zerlegung von Wien- und Niederösterreich in zwei Länder das Gesetz diesem neuen Zustand angepaßt werden muß, nicht zustimmen wollen.

Im übrigen hat sich der Herr Referent, wie gesagt, darauf beschränkt, vom Standpunkte der Autonomie aus verfassungsmäßige Bedenken geltend zu machen. Meine Damen und Herren, ich glaube nicht erst lange ausführen zu müssen, daß für die Autonomie und den föderativen Staat, für das uralte Recht der Länder, für diesen grundbedeutsamen föderativgedanken unsere Partei wohl mindestens dasselbe Verständnis aufbringt wie die verehrten Damen und Herren von der sozialdemokratischen Seite. Ich habe sie sonst noch nicht als Vorkämpfer unter dem Banner des Föderalismus getroffen. Aber der Herr Referent geht, ich möchte beinahe sagen, geistlich an der Tatsache vorbei, daß für diese Schulfragen nach unserer Verfassung denn doch gewisse Bestimmungen gelten, die einen ganz besonderen Zweck haben und es unmöglich machen, diese Fragen bei ihrer Behandlung mit den Fragen der Armenengesetzgebung usw. auf eine Stufe zu stellen. Ich erinnere alle diejenigen, die das unter unsäglichen Mühen und Schwierigkeiten erfolgte Zustandekommen unserer Verfassung mitgemacht haben, daran, daß gerade dieser etwas ungewöhnliche Weg der patriierten Gesetze, wonach eine Änderung nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen kann, gerade deshalb eingeschlagen wurde, um den schroffen Gegensatz zu überbrücken, der hier darin besteht, daß die eine Seite — und das war gerade die linke Seite des Hauses — wünschte, daß der Bund ausschließlich über diese Fragen zu entscheiden hat, ohne daß die Länder überhaupt etwas mitzureden haben, während die andere Seite in diesen Fragen gerade eine starke Länderkompetenz in Anspruch nahm. Das Kompromiß bestand darin, daß man sagte: Für die Übergangszeit, bis wir uns über diese Fragen auseinandergesetzt haben, sollen Bund und Land übereinstimmen müssen, um etwas zu ändern. Der bewußte Sinn dieser Bestimmung war, daß wir den gegebenen Zustand während dieser Übergangszeit aufrechterhalten wollen. Wenn man jemals den Willen des Gesetzgebers zur Interpretation heranziehen kann, so kann man hier sagen, daß es gegen den Sinn und gegen den Geist unserer Verfassung ist, wenn man jetzt behaupten will: Wenn das Land in diesen Fragen etwas gewollt hat, muß das gerade hier unter allen Umständen durchgesetzt werden und der Bund darf das ihm verfassungsmäßig zustehende Recht überhaupt nicht ausüben. Wenn das Ihre Meinung war, dann weiß ich nicht, warum Sie auf diese patriierten Gesetze überhaupt einen so großen Wert

gelegt haben. Gerade Sie haben das gewünscht und die Konsequenz muß natürlich sein, daß wenn auch der Nationalrat nach seiner Überzeugung und seinem Gewissen zu dieser Frage Stellung nimmt, man dann nicht auf einem Umwege — indem man sagt: das Land hat es so beschlossen — unter Berufung auf die Autonomie die ganze hier im Wege eines schwierigen Kompromisses festgelegte Kompetenz des Nationalrates illusorisch machen darf.

Aber auch von einer anderen Seite aus betrachtet befinden sich diejenigen, die heute wieder auf diesem Einspruch beharren, nach meiner Meinung in einem Widerspruch mit dem Geiste unserer Verfassung. Ich habe schon früher angedeutet, daß ich und meine Parteigenossen nicht zu denjenigen gehören, die den Bundesrat für überflüssig halten; aber wohl sind wir der Meinung, daß der Bundesrat von seinem Rechte einen sparsamen und maßvollen Gebrauch machen soll, daß er, um die Worte des ersten Vorsitzenden dieser Körperschaft zu wiederholen: „sich nicht zu einem Hemmschuh der Gesetzgebung entwickeln soll“ und daß er, der eigentlich im Sinne der Verfassung sozusagen nur ein suspensives Veto hat, nicht den Zufall, daß irgendeine Bestimmung an dem Gesetze geändert wurde, zum Anlaß nehmen soll, um aus jenen Gründen, die der Nationalrat schon einmal verworfen hat, noch einmal einen Einspruch gegen den Beschluß des Nationalrates zu erheben. Ich glaube, daß das besonders dann nicht am Platze ist, wenn der Bundesrat durch seinen Einspruch nicht eine Neuerung in der Gesetzgebung verhindern, sondern, wie es hier der Fall ist, den Nationalrat gewissermaßen zu einer Neuerung zwingen soll, die der Nationalrat nicht will. Diese Funktion, dem Nationalrat eine Neuerung aufzuzwängen, die er nicht will, ist dem Bundesrat gewiß nicht in die Wiege gelegt worden; das war nicht der Gedanke, aus dem heraus der Bundesrat geschaffen wurde. Ganz besonders ist dies aber dann gegen den Geist der Verfassung, wenn das Gesetz, wie es aus dem Nationalrat nun zum drittenmal hervorgegangen ist, die Gesichtspunkte des Bundesrates, beziehungsweise desjenigen Landes, dessen angeblich gefährdete Autonomie dem Bundesrat zum Einspruch veranlaßt hat, ohnedies weitgehend berücksichtigt.

In dem Gesetze, wie es heute vorliegt, ist die Zahl der von Ihnen, beziehungsweise vom Lande Wien beanstandeten Religionsvertreter um einen vermindert und die Partei, der der Herr Referent angehört, hat im Nationalrat durch den Antrag auf getrennte Abstimmung bewiesen, daß ihr gerade dieser dritte Religionsvertreter, der jüdische Religionsvertreter, besonders unangenehm ist. Sie hat in diesem Punkte einen Erfolg davon getragen und durch die Verminderung der Zahl der Religionsvertreter nähert sich das Gesetz ihren Wünschen mehr als früher.

Aber mehr als das: die christlichsoziale Partei hat eine schwerwiegende sachliche Konzession gemacht. Jeder, der prinzipiell auf einem anderen Standpunkte steht als wir, muß anerkennen, daß es von seinem Standpunkte aus erheblich leichter sein muß, für ein Gesetz zu stimmen, in welchem diese Religionsvertreter vom Bundespräsidenten auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht, ohne Einfluß einer kirchlichen Stelle, ernannt werden, als unter Mitwirkung dieser kirchlichen Stelle. Das entspricht nicht unserem Standpunkte, aber unsere Partei ist schon im Nationalrat, um den Wünschen der anderen Seite entgegenzukommen, bis zu der Grenze gegangen, die die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1868 ziehen. Wenn also heute gegen dieses Gesetz kein Einspruch erhoben wird, so bedeutet das nicht eine Kapitulation des Bundesrates vor dem Nationalrat oder des Landes Wien vor dem Nationalrat, sondern es bedeutet ein ehrliches Kompromiß auf der mittleren Linie. Es bedeutet, daß wir in diesem Staate der Tatsache Rechnung tragen, daß hier beide Teile in wichtigen Belangen nachgeben müssen, und daß wir über diese Sache hinwegkommen wollen, ohne einen Kampf zum Austrag zu bringen, in einem Zeitpunkt, der wahrlich nicht für einen solchen Kampf geeignet ist.

Wer also wünscht, daß dieser Streit in dem Sinne entschieden wird, daß es weder Sieger noch Besiegte gibt, der wird gegen den Antrag des Ausschusses stimmen. Derjenige, welcher meint, daß die heutige Zeit geeignet ist, um einen Kulturkampf rücksichtslos usque ad finem, durchzuführen, der soll es auf sein Gewissen nehmen, für den Ausschußantrag zu stimmen. Unsere Partei ist nicht der Meinung, daß unsere Zeit danach angetan ist, und wir werden daher gegen den Ausschußantrag stimmen. *(Lebhafter Beifall.)*

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Bundesrat Birbaumer.

Bundesrat Birbaumer: Hoher Bundesrat! Es sei mir gegenüber den Ausführungen des un-mittelbaren Herrn Vorredners gestattet, darauf hinzuweisen, daß die langatmige Behandlung dieses Gegenstandes eigentlich ein Streit um des Kaisers Bart ist. Denn der schon von dem Herrn Vorredner angezogene § 42, Absatz 3, Minea f, des Gesetzes vom 1. Oktober 1920 sagt doch wörtlich: „Auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens können die Staatsgesetze einschließlich der früheren Reichsgesetze nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder abgeändert werden“. Ich glaube kaum, daß sich das Land Wien, beziehungsweise der Landtag von Wien jemals dazu verstehen könnte, seinen mit überwiegender

Wehrheit gefaßten Beschluß abzuändern, damit ein übereinstimmender Beschluß des Landes und des Bundes zustandekomme, woraus man also die Weisheit schöpfen darf, daß in dieser Frage, auf diesem Wege überhaupt zu keinem Ende zu kommen ist, und weswegen man die Frage aufwerfen darf, warum die Körperschaften des Bundes so lange und so gründlich sich mit der Behandlung dieses Gegenstandes befassen. Es ist — ein Dilemma, aus welchem förmlich der Schrei nach der Staatschule zu entnehmen ist. Denn, wenn wir diese hätten, wenn sie geschaffen worden wäre damals bei der Schaffung des Verfassungswerkes, würden wir uns mit dieser heute auftauchenden Schwierigkeit jedenfalls nicht beschäftigen. Meine Partei war, wie den Mitgliedern des Bundesrates bekannt ist, gegen die Trennung Wiens von Niederösterreich, gegen die Schaffung zweier Landtage in diesem Lande, aus Gründen, die heute nicht des längeren ausgeführt werden sollen. Eine Folge dieser Trennung ist jedenfalls der Inhalt dieses Wiener Schulaufsichtsgesetzes. Ich wiederhole, meine Partei war gegen die Trennung, gegen die Zerreißung dieses Landes. Nachdem sie aber durchgeführt ist, bleibt meines Erachtens nichts anderes übrig, — als die geschaffene Autonomie des Landes Wien zu achten und einen Beschluß, der mit einer derartigen Wehrheit zustandekommen ist, nicht durch den Bund ad absurdum führen zu wollen. Wir bedauern die dadurch geschaffene Föderalisierung, weil wir meinen, daß darin der Todeskeim des ganzen Staatswesens liegt. Schließlich ist auch dieser Bundesrat nichts anderes als ein Verlegenheitskompromiß, das aus diesem Föderalisierungsbestreben entstanden ist, ein Verlegenheitskompromiß, das außerordentlich klar und scharf gerade in dieser Frage des Wiener Schulaufsichtsgesetzes die Absurdität selbst beweist. Dieser Bundesrat ist keine Länderkammer, wie sie von der geschätzten Rechten des Hauses verlangt worden ist. Er ist das selbe Parteinstrument, wie es der Nationalrat vorstellt; denn alle Fragen, die wir von dort bekommen, werden in unserer Mitte auch rein parteimäßig entschieden, nur mit dem einzigen Vorrechte, könnte man ironisch sagen, daß er mit lächerlich geringen Kompetenzen ausgestattet ist, die wohl jedes Mitglied des Bundesrates an sich selbst fühlen muß, wenn es auch nicht darüber zu sprechen geneigt ist. Dieser Bundesrat hat so viele Väter gehabt, daß ein Wechselbalg geboren werden mußte, eine Taschengeldmaschine, die wir des öftern sehr mißlich empfinden. Bei dieser Einrichtung — das kann ich nicht unterlassen zu sagen — ist allerdings meine Partei zu kurz gekommen; denn dem Stimmverhältnis der Großdeutschen Partei in unserem Staate entspricht ihre Vertretung im Bundesrate nicht. Es wäre anders, wenn der Bundesrat durch direkte Wahlen, durch Urwahlen entstehen würde, wie es beim

tischischen Senate der Fall ist. Das würde ihm übrigens auch einen Rückhalt geben, jedenfalls einen größeren, als den, über den er derzeit verfügt, und wenn dieser Körperschaft auch Kompetenzen zugewiesen werden würden, die seine Würde ermöglichen, dann hätten wir ein Zweikammersystem, das einen Sinn hat; aber wie heute der Bundesrat beschaffen ist, kann er nicht einmal dem Inhalte nach darauf Anspruch erheben, im Zweikammersystem mitzusprechen zu dürfen.

Nun zur Sache des heute vorliegenden Gegenstandes selbst. Ich meine, daß die Bedenken, die von Seiten des Herrn Vorredners ausgeführt wurden, zum Teile dadurch zerstreut werden könnten, daß die Konfessionsvertreter, sofern sie im Stadtschulrate Wien Platz finden sollen, durch Wahl hinein entsendet werden könnten. Dem steht jedenfalls nichts im Wege. Ich kann seinen Ausführungen nicht ganz beipflichten, wenn ich an das Schicksal der Behandlung des Schulaufsichtsgesetzes im Lande Tirol denke. *(Sehr richtig!)* Denn dort, wenn ich recht unterrichtet bin, sind wohl auch drei Konfessionsvertreter vorhanden, aber sie gehören ausschließlich der katholischen Religion an. Das widerspricht einigermaßen den Gründen, die der Herr Vorredner hier zur Bekämpfung des Einspruches ins Treffen geführt hat. Ich muß schon sagen: Die Wirksamkeiten stehen heute in unseren Zeiten mit der Demokratie wirklich in Widerspruch und es ist Zeit, daß an deren Beseitigung gedacht wird. Ich muß auch des weiteren darauf hinweisen, daß ich über die Argumente verblüfft war, die in den „Wiener Stimmen“ über die Behandlung dieses Gesetzes speziell an unsere Adresse gerichtet waren. Es hieß dort — ich will von dem anderen nicht sprechen —, daß der Bundesrat unmöglich eine derartige Bevormundung des Nationalrates durchführen könne, wie es durch den Beschluß des Einspruches der Fall wäre. Da muß ich schon fragen, wozu ist denn dann überhaupt, speziell auf besonderen Wunsch der geschätzten Rechten des Hauses, dieser Bundesrat als sogenannte Länderkammer geschaffen worden, als eben, um Einspruch zu erheben gegen Beschlüsse, die nach seiner Meinung eine Gefahr in sich schließen? Wenn Sie dieses Recht des Einspruches als eine Bevormundung auffassen, so kann ich dieser Auffassung nicht zustimmen. Die Scheinrechte, über die dieser Bundesrat verfügt, ermöglichen keine Bevormundung des Nationalrates. Er hat Mittel und Wege, um eine derartige Bevormundung endgültig abzuweisen. Übrigens, meine Herren von der Rechten dieses Hauses, wurde im Nationalrate meines Wissens mit den Stimmen der christlichsozialen Partei für die Beibehaltung des jüdischen Konfessionsvertreters gestimmt; folgerichtig müßte also heute von der Rechten dieses Hauses für den Einspruch gestimmt werden, weil der jüdische Konfessionsvertreter nicht mehr, in dem Gesetze enthalten

ist. Das wäre vielleicht ein Grund, daß sie Ihre Auffassung noch einmal revidieren und doch dem Einspruche des Ausschusses zustimmen. Als Vertreter meiner Partei habe ich zu erklären, daß wir keinen Anlaß haben, von unserer ursprünglichen Haltung abzugehen. *(Beifall.)*

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande noch zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wenn es nicht der Fall ist, so erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Speiser: Hoher Bundesrat! Den Ausführungen des Herrn Vorredners einerseits, der vielfach meine Argumentation heute und in den zwei vorausgegangenen Debatten unterstützt hat, und den Ausführungen in eben den früheren Debatten des Bundesrates ist nur mehr sehr wenig hinzuzufügen. Es sind nur einige Feststellungen, die ich wiederhole. Wenn Herr Bundesrat Hugelmann hier erklärt hat, daß der Widerstand gegen die Beschlüsse des Nationalrates ein hartnäckiger sei, so kann ich als einer der Vertreter des Landes Wien sagen, daß wir den hartnäckigen Widerstand des Nationalrates gegen ein von der überwiegenden Mehrheit der Wiener Bevölkerung und ihrer Vertreter gewünschtes Gesetz unbegreiflich finden. Wenn Herr Bundesrat Hugelmann sich darüber gewundert hat, daß wir hier von Bestimmungen, die uns die autonomistische Verfassung gibt, Gebrauch machen, so kann ich demgegenüber nur sagen, daß wir zwar immer gegen diese autonomistische Staatsverfassung angekampft haben, daß wir aber von der geehrten Partei, die der Herr Bundesrat Hugelmann vertritt, überwunden wurden und daß wir nun selbstverständlich nicht so unklug sein werden, die Vorteile, die uns diese autonomistische Verfassung in die Hand gibt, unbenuzt zu lassen. So geht es denn doch nicht, daß Sie uns zuerst das wegnehmen, was uns bei der zentralistischen Verfassung als Waffe zur Verfügung gestanden wäre, und daß Sie uns nun auch noch das wegskamotieren wollen, was uns die autonomistische Verfassung an Waffen gewährt.

Daß die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche nur in großen Zügen erfolgen soll, ist sicher der Wunsch aller Parteien. Es wäre auch der Streit, der sich über diesen Gesetzentwurf entwickelt hat, nicht ausgebrochen, wenn nicht das ganz natürliche Ereignis der Trennung des Landes Niederösterreich in das neue Land Niederösterreich und das Land Wien erfolgt wäre. Daß wir Sozialdemokraten aber, wenn schon ein solches Gesetz in diesem Zusammenhange geschaffen werden muß, dafür stimmen sollen, daß Vertreter von religiösen Gemeinschaften in den Schulverwaltungskörperschaften sitzen, kann uns niemand zumuten. Wenn dieses

Gesetz nicht zustandekommt, so glaube ich sagen zu können, daß das nicht die Schuld meiner Partei ist, nicht die Schuld derjenigen, die eine einzige etwas modernere Bestimmung in ein neues Schulaufsichtsgesetz einfügen wollen, die sicher dem Staatsgrundgesetze nicht widerspricht, sondern eben die Schuld derjenigen, die hartnäckig einem Lande, das hauptsächlich sie konstruiert haben, weil sie die Länderverfassung vertreten haben, das Recht seiner freien Entscheidung einfach wegnehmen wollen. Es hat schon mein Vorredner darauf hingewiesen, daß wir aus Tirol ein ganz sonderbares Schulaufsichtsgesetz bekommen haben, daß sich das Land Tirol auch nicht weiter um diese sogenannten paktierten Gesetze geschert, sondern ein neues Schulaufsichtsgesetz mit ähnlichen Änderungen beschlossen hat. Ich glaube daher, daß wir keinen Anlaß haben von unserem Einspruch abzustehen.

Die Konzessionen, die uns der Herr Bundesrat Hugelmann vorgeführt hat, sind nicht allzu bedeutend. Ich muß sagen: für mich, für meine Partei und für das Land, dessen Mehrheit ich zu vertreten habe, ist es ganz gleichgültig, ob einer, zwei oder drei Vertreter von Religionsgenossenschaften in einer Schulkörperschaft sitzen. Wir wünschen aber, und das ist durch unsere Abstimmung und durch das von uns vorgelegte Gesetz zum Ausdruck gebracht, nichts anderes, als daß gar kein Vertreter einer solchen Religionsgenossenschaft in einer Körperschaft sitzt, die die Schule verwaltet. Ein Kompromiß liegt also hier in keiner Weise vor.

Das was der Herr Bundesrat Birbaumer hier gesagt und was so geklungen hat, als wenn er und seine Parteigenossen auch heute noch Anhänger des Zweikammersystems wären, möchte ich nur kurz streifen. Wir haben immer deutlich erklärt: der Bundesrat ist auch uns in seiner jetzigen Form nur aufgezwungen worden; wir werden immer Vertreter des Einkammersystems bleiben.

Was an diesem Gesetze für das Land Wien unannehmbar ist, das ist, daß man ihm Virilisten aufzwingen will, die in der heutigen Zeit der Demokratie unmöglich sind; was dem Lande Wien in diesem Gesetze unannehmbar ist, das ist, daß man ihm seine Autonomie einschränken will. Das sind die zwei Einspruchsgründe. Ich bitte, diesen Einspruchsgründen Rechnung zu tragen und dem Einspruch stattzugeben.

Vorsitzender: Ich werde zuerst über den Antrag auf Erhebung des Einspruches abstimmen lassen und dann eine gesonderte Abstimmung über die einzelnen Teile der Begründung durchführen.

Demgemäß ersuche ich jene Mitglieder des Bundesrates, die mit dem Antrage auf Erhebung eines Einspruches einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Der erste Teil der Begründung besagt (*liest*): „daß sich der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. November 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, mit dem mit mehr als Zweidrittelmehrheit beschlossenen Gesetz des Wiener Landtages vom 16. Februar 1921, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich, in Widerspruch setzt.“

Jene Damen und Herren, welche diesem Teile der Begründung zustimmen, wollen sich von den Sitzen erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Der zweite Teil der Begründung lautet (*liest*):

„daß ferner die Abänderung des Gesetzes, das von den Vertretern der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung in seiner ursprünglichen Fassung gefordert wird, von der Bevölkerung der Bundeshauptstadt als ein Eingriff in die Autonomie ihres Bundeslandes empfunden werden muß.“

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, welche diesem Teile der Begründung beitreten wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

Auch dieser Teil der Begründung ist angenommen und damit der Gegenstand erledigt.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates vom 30. November 1921, betreffend das Protokoll, unterzeichnet in Venedig am 30. Oktober 1921, über die Regelung der westungarischen Frage.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Falser; ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter **Falser**: Hoher Bundesrat! Nach dem unglücklichen Verlaufe des Krieges haben die Siegerstaaten die Grenzen der Republik Österreich selbstherrlich festgelegt. Es ist in unser aller Erinnerung, welche Schwierigkeiten es kostete, diese Feststellung der Grenzen unserer Republik durchzuführen. Es war nicht möglich, das uns zugesprochene Westungarn, das sogenannte Burgenland, unserer Republik einzuverleiben. Wir mußten uns zu Verhandlungen bequemen, die einen sehr langwierigen und sehr unerfreulichen Verlauf nahmen. Endlich ist es gelungen, durch Vermittlung der Großmächte, der Vorkonferenz in Paris, Verhandlungen über eine Vereinbarung zu erzielen, bei denen unsere Republik durch den Bundeskanzler vertreten war. Diese Vereinbarung liegt uns nun heute zur Beurteilung vor. Der Nationalrat hat dieses Übereinkommen bereits stimmeneinhellig angenommen.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Rechtsstellung unserer Republik im Vergleich zu derjenigen, die ihr nach den Verträgen von Saint-Germain

und Trianon gebührt hätte, durch dieses Übereinkommen eine Verschlechterung erfahren hat. Denn während uns nach diesen zwei genannten Verträgen — die wohl besser Diktate genannt werden, weil sie nicht auf dem freien Willen der beiden vertragsschließenden Teile beruhen — das Burgenland ohne Vorbehalt zugesprochen wurde, muß nach dem Übereinkommen von Venedig für einen Teil des Burgenlandes, nämlich für die Hauptstadt und die angrenzenden Umgebungsgemeinden, noch eine Volksabstimmung stattfinden.

Diese Verschlechterung unserer Rechtsstellung zwingt uns zu überlegen, ob wir dem Beschluß des Nationalrates auf Zustimmung zu diesem Übereinkommen beitreten können. Wenn wir uns vor Augen halten, welche Konsequenz eine Ablehnung hätte, so können wir, glaube ich, nicht anders, als den Beschluß fassen, daß kein Einspruch zu erheben sei. Wir könnten die Ablehnung dieses Venediger Übereinkommens nur dann rechtfertigen, wenn wir die Macht und die Mittel hätten, um uns in den Besitz der Grenzen zu setzen, die uns die beiden Verträge von Saint-Germain und Trianon zuerkannt haben. Diese Macht haben wir nicht.

Es ist aber auch zu bedenken, daß durch eine Ablehnung die Bevölkerung des Burgenlandes, soweit sie der deutschen Nationalität angehört, was ja zum größten Teile der Fall ist, und insoweit sie den Anschluß an Österreich wünscht, auf unbestimmte Zeit, auf lange Zeit, vielleicht für immer, behindert wäre, sich unserer Republik anzugliedern, da wir uns bei neuerlichen Verhandlungen, deren Ende nicht abzusehen wäre, wieder mit Ungarn an den Verhandlungstisch setzen müßten.

Der Vertrag von Venedig hat gewiß auch seine guten Seiten, die wir nicht außer acht lassen dürfen.

Zunächst ist darin doch wieder das Selbstbestimmungsrecht des Volkes zur Anerkennung gelangt, ein Recht, das die Entente bekanntlich hartnäckig nur dann verweigert hat, wenn es sich darum handelte, andere Teile unseres deutschen Volkes von der Angliederung an fremde Nationalstaaten zu bewahren. Ich weise nur auf Deutschböhmen und Südtirol hin. Insbesondere ist zu betonen, daß die Siegerstaaten durch die Anerkennung der Möglichkeit einer Revision der Friedensverträge ein Präjudiz geschaffen haben, das vielleicht für die Zukunft von Bedeutung sein wird und das vielleicht einmal unserer schwer bedrückten Nation und unserer schwer bedrückten Republik zugute kommen wird. Diese Rücksichtnahme auf das Selbstbestimmungsrecht des Volkes, die Anerkennung der Möglichkeit einer Revision der Friedensverträge, sind Gesichtspunkte, welche uns den Entschluß, für das Venediger Übereinkommen zu stimmen, leichter machen. Es ist auch ferner darauf hinzuweisen, daß ja die näheren

in der Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen über die Art der Abstimmung uns die Sicherheit geben, daß das Volk von Westungarn in freier Entschliebung sich für Ungarn oder Österreich entscheiden wird, und wie wir hoffen, wird die Entscheidung so ausfallen, daß wir nächsten unsere bisher getrennten Volksgenossen als unsere Bundesbrüder werden begrüßen können. Die Fristen für die Übergabe des Burgenlandes sind im Übereinkommen sehr kurz und wir können vielleicht schon in wenigen Wochen die Bewohner von Westungarn als Bundesbrüder begrüßen. Es ist noch darauf hinzuweisen, daß selbst für den Fall, als das Abstimmungsgebiet, also Ödenburg und Umgebung, sich für das Verbleiben bei Ungarn entscheiden sollten, doch unserer Republik gewisse Sicherheiten in bezug auf den Personen- und Warenverkehr gegeben wurden, so daß für das wirtschaftliche Leben, welches ja sehr ins Gewicht fällt, selbst für den ungünstigen Ausfall der Abstimmung uns eine gewisse Sicherheit geboten wird. Ich glaube daher, daß diese überwiegenden Gründe, welche der Herr Bundeskanzler vorgestern im Nationalrat entwickelt hat, den Antrag des Ausschusses rechtfertigen, daß gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates ein Einspruch nicht zu erheben sei.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall; wir schreiten daher zur Abstimmung.

Wer damit einverstanden ist, daß wir keinen Einspruch erheben, möge sich vom Sitze erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster und letzter Gegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. November 1921 über eine weitere Herabsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 1921.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gruber. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Gruber: Hoher Bundesrat! Mit Beschluß vom 30. November hat der Nationalrat ein Gesetz beschlossen, daß die weitere Herabsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 1921 bezweckt. Die Parteien des Nationalrates und die Regierung müssen eben anerkennen, daß die weitere Geldentwertung das Realeinkommen bedeutend heruntersinderte und daß daher die Herabsetzung der Personaleinkommensteuer eine Notwendigkeit ist. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt die entsprechende Regelung bloß für die nächsten Wochen bis zum Ende des Kalenderjahres. Für das Jahr 1922 muß dann durch ein besonderes Gesetz Vor- sorge getroffen werden.

Der wesentlichste Inhalt dieses Gesetzes besteht darin, daß die im Monate Dezember 1921 ausbezahlten steuerpflichtigen Dienstbezüge in einem um die Hälfte — bisher um ein Drittel — gekürzten Ausmaße zugrunde gelegt werden; ferner wird die Steuerfreiheit für Überstundenentlohnung für das Jahr 1921 auf 800.000 K erhöht und endlich wird hinsichtlich der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1921 bestimmt, daß die bisher gewährte Kürzung der Steuer von 10 auf 15 Prozent erhöht wird. Namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses beantrage ich, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ein Redner ist zu diesem Gegenstande nicht vorgemerkt. Wir schreiten daher zur Abstimmung. Jene Mitglieder des Bundesrates, welche mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, einverstanden sind, mögen sich von den Sitzen erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Damit ist unsere Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung dürfte voraussichtlich am Freitag, den 16. Dezember—l. Z. stattfinden. Ich werde aber auf alle Fälle die Sitzung auf schriftlichem Wege einberufen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 15 Minuten nachmittags.

|

